

Inhaltsangabe

- 14. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungs- S. 26
verfahren Waldorf getroffenen Festsetzungen vom 11.02.2003
- 15. Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks- S. 28
werte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf über Bodenrichtwerte
- 16. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 20. März 2003, S. 29
17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal
- 17. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen S. 31
Besitzeinweisung vom 10.12.2001 mit Überleitungsbestimmungen
- 18. Online-Abfuhrkalender ist Zugpferd; Internetseiten der RSAG werden im- S. 39
mer häufiger besucht
- 19. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasser- S. 40
haushaltsgesetzes (WHG) zur Maßnahme „Ökologische Verbesserung des
Breitbaches“ im Gebiet der Stadt Bornheim
- 20. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem / S. 41
Aufstellung, vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

14.

- 26 -
Satzung
der Stadt Bornheim

über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Waldorf getroffenen Festsetzungen vom 11.02.2003.

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBL. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 811) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28. 11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Waldorf durch den Flurbereinigungsplan von 1969 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Waldorf, Flur 12, Flurstück 464, 465, 485 und 487 wird eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigelegten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

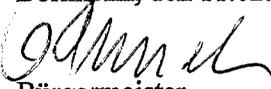
Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom 11.02.2003“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 27.01.2003 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

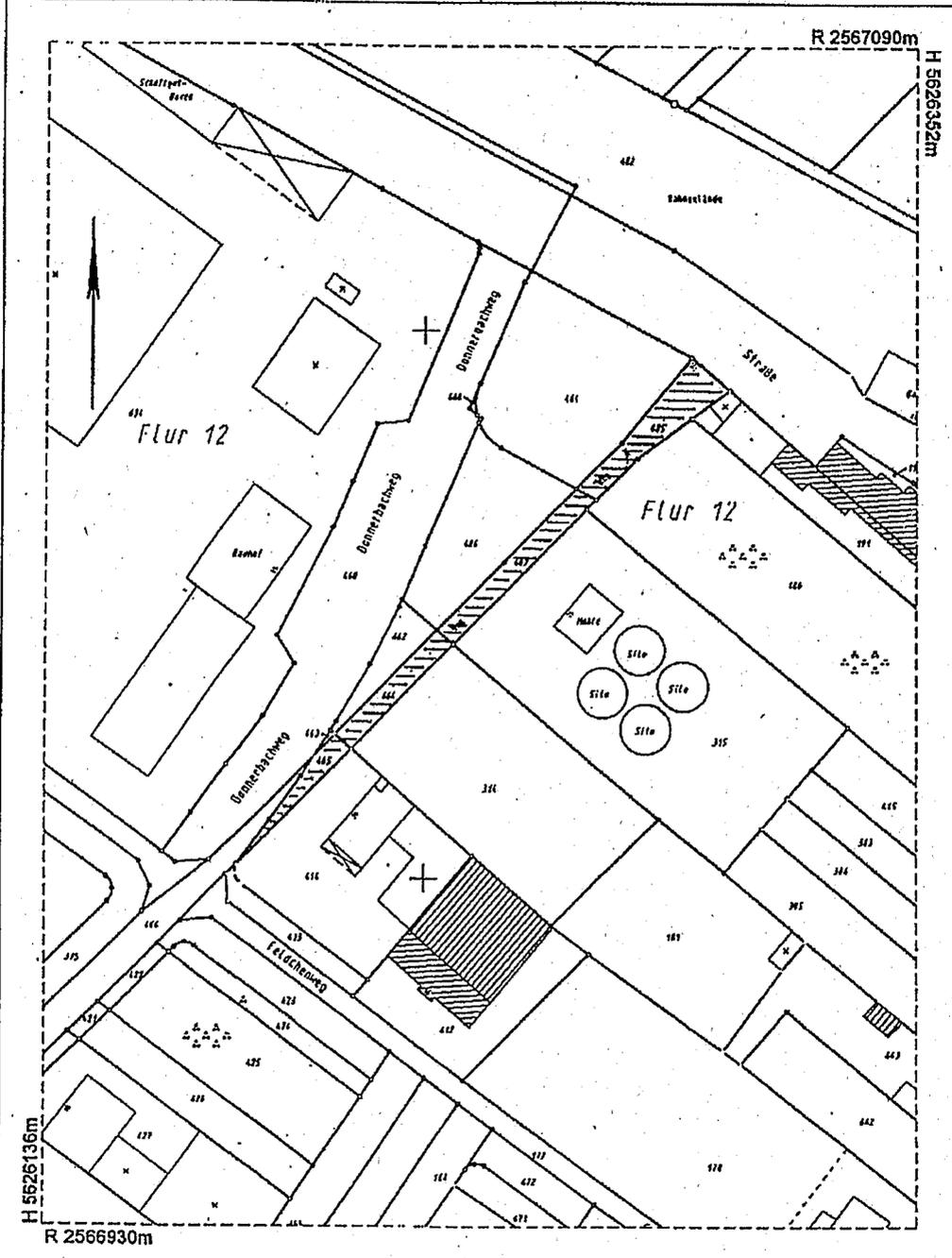
Bornheim, den 11.02.2003


Bürgermeister

-24-

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug
ungefähre Maßstab 1:1000
Geschäftsbuch-Nr.: E

RHEIN-SIEG-KREIS
- Katasteramt -
Gemeinde: Bornheim
Gemarkung: Waldorf
Flur: 12 Flurstück: 485/



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umzeichnungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umzeichnungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht

Ausgefertigt: Siegburg, den _____
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Katasteramt
im Auftrag

15. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf



Öffentliche Bekanntmachung über Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat aufgrund der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW-GAVO NW)“ vom 7.3.1990 (GV.NW. 1990, S. 156) für die Gebiete der nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden nach vorliegenden Kaufpreisen neue Bodenrichtwerte für Baugrundstücke ermittelt. Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2002) sind in den Bodenrichtwertkarten eingetragen, die in der Zeit vom 07.04.2003 – 06.05.2003 an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt werden:

Stadt Bad Honnef	Rathaus in Bad Honnef, Rathausplatz 1, Zimmer 241
Stadt Bornheim	Rathaus in Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 504
Stadt Hennef	Rathaus-Altbau in Hennef, Frankfurter Str. 97, Zimmer 29
Stadt Königswinter	Rathaus in Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Str. 39, Zimmer 111
Stadt Lohmar	Stadthaus in Lohmar, Hauptstr. 25-29, Zimmer 126
Stadt Meckenheim	Verwaltungsgebäude in Meckenheim, Bahnhofstr. 25, Zimmer 1.05
Stadt Niederkassel	Verwaltungsgebäude in Niederkassel, Spicher Str. 32/34, Zimmer 103/104
Stadt Rheinbach	Rathaus in Rheinbach, Schweigelstr. 23, Zimmer 212
Stadt Sankt Augustin	Rathaus in Sankt Augustin, Sankt Augustin 1, Markt 81a (Bürogebäude am Hotel Regina), Zimmer 206
Stadt Siegburg	Rathaus in Siegburg, Nogerter Platz, Zimmer 215
Stadt Troisdorf	Rathaus in Troisdorf, Kölner Str. 176, Zimmer 503
Gemeinde Alfter	Rathaus in Alfter-Oedekoven, Am Rathaus 7, zwischen Zimmer 211 und 212
Gemeinde Eitorf	Rathaus in Eitorf, Markt 1, Zimmer 203
Gemeinde Much	Rathaus in Much, Hauptstr. 57, Zimmer 26a
Gemeinde Neunk.-Seelscheid	Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, Zimmer 311
Gemeinde Ruppichteroth	Rathaus in Ruppichteroth-Schönenberg, Rathausstr. 18, Zimmer 106
Gemeinde Swisttal	Rathaus in Swisttal-Ludendorf, Zimmer 37
Gemeinde Wachtberg	Rathaus in Wachtberg-Berkum, Rathausstr. 34, Zimmer 107
Gemeinde Windeck	Verwaltungsgebäude II in Windeck-Rosbach, Rathausstr. 17, Zimmer 43

Auch nach Ablauf der Offenlegungsfrist können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.07, die Bodenrichtwertkarten eingesehen und Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Siegburg, den 06. März 2003

Der Vorsitzende

gez. Wiese

16. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 20. März 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, 20. März 2003, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 4/2003 vom 13.02.2003	
4	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2003 betr. Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	121/2003
5	Antrag des RM Knott vom 21.02.2003 betr. Gebäudewirtschaft	123/2003
6	Antrag des RM Knott vom 21.02.2003 betr. Wiederbesetzungssperre	124/2003
7	Antrag der UWG-Fraktion vom 25.02.2003 betr. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von 150.000 EURO	128/2003
8	Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses für die Kommunalwahl und die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin 2004	79/2003
9	1. Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Ka 01 (Ortschaft Kardorf), Satzungsbeschluss	55/2003

- | | | |
|----|--|----------|
| 10 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortschaft Roisdorf, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss | 89/2003 |
| 11 | Aufgabe der Rathaus-Gaststätte und Umbau zu Büroräumen für die Stadtverwaltung | 90/2003 |
| 12 | Mitteilungen mündlich | |
| 13 | Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.02.2003 betr. Beteiligung der Stadt Bornheim an der Regionale 2010 | 111/2003 |
| 14 | Anfragen mündlich | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 15 | Antrag des RM Stadler vom 24.01.2003 betr. Ankauf eines Grundstücks zur Errichtung eines Kindergartens in Roisdorf | 101/2003 |
| 16 | Grundstücksverkauf Gemarkung Kardorf-Hemmerich, Flur 4, Nr. 264, Hm 01 | 113/2003 |
| 17 | Grundstücksverkauf Gemarkung Kardorf-Hemmerich, FLur 3, Nr. 189, Hm 01 | 114/2003 |
| 18 | Grundstücksverkauf Gemarkung Sechtem, Flur 23, Nr. 151, Geschwister-Scholl-Weg | 115/2003 |
| 19 | Grundstücksverkauf Gemarkung Walberberg, Flur 20, Nr. 383, Wb 14 | 116/2003 |
| 20 | Ankauf des ehemaligen Wohnhauses von Heinrich Böll | 120/2003 |
| 21 | Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 24.01.-25.02.2003 | 126/2003 |
| 22 | Mitteilungen mündlich | |
| 23 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 27.02.2003
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler
(Bürgermeister)

17.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 24.01.2003 mit Überleitungsbestimmungen für die vom Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Agrarordnung Siegburg
Flurbereinigung Lessenich/Alfter
- 17 98 3 -

Siegburg, den 24.01.2002

**1. Ergänzungsanordnung zur
Vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.12.2001
mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2001 (BGBl. S. 1149, 1173), die 1. Ergän-zung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.12.2001 für die vom Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Abfindungsgrundstücke angeordnet.

Gleichzeitig werden die geänderten Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 22.01.2003 erlassen. Sie sind Bestandteil dieser 1. Ergänzungsanordnung. Sie regeln den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den vom Nachtrag 2 betroffenen Grundstücken.

Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen, nicht mehr zugeteilten Abfindungsgrundstücken, erlöschen.

Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte bleiben unberührt.

Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte für die vom Nachtrag 2 (Plannachtrag) betref-fenen Abfindungsgrundstücke gemäß der Ziffern 1.2, 1.6, 3.1, 3.2, 4 gehen wie folgt über:

Als Zeitpunkt der Besitznahme der Abfindung wird der **01.04.2003** festgelegt.

Für die in Ziffer 1.2, 1.6, 3.1, 3.2 und 4 abweichend festgesetzten Zeitpunkte der Besitznahme der Abfindung wird die Jahreszahl 2002 durch die Jahreszahl 2003 ersetzt.

Die Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 22.01.2003 liegen für die Beteiligten zur Einsichtnahme 1 Monat lang während der Dienststunden – beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung – zur Einsichtnahme aus bei:

Der Gemeinde Alfter, Planungsamt, Zimmer 216, Rathausstr. 7, 53347 Alfter (Montag bis Freitag vom 8.00 h – 12.00 h, Montag, Dienstag von 14.00 h – 16.00 h sowie Donnerstag vom 14.00 h – 17.30 h).

Zusätzlich können sie auch bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurberei-nigung Lessenich/Alfter, Herrn Klaus Henseler, Bahnhofstr. 18, 53347 Alfter, eingesehen werden.

Anzeige der neuen Abfindungsgrundstücke für die Grundstückseigentümer und Pächter

Die Anzeige der geänderten Abfindungsgrundstücke für die Grundstückseigentümer und Pächter findet in Verbindung mit der Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungs-planes in den Offenlegungsterminen am 18.03. und 19.03.2003 jeweils in der Zeit von 8,00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter-Oedekoven, Besprechungszimmer Untergeschoss, statt.

Hinweis

Innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit der Zusendung dieser Anordnung, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher;
- b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher;
- c) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher;
- d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz;
- e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes.

Die Anträge zu a) bis d) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu e) kann nur vom Pächter gestellt werden. Diese Antragsrechte sind in den §§ 69 bis 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 FlurbG geregelt.

Gründe

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig, da die Grenzen der im Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan von Lessenich/Alfter ausgewiesenen, geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind. Endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern mit Vorlage des Nachtrages 2 bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Zu diesem Termin werden die betroffenen Beteiligten gesondert geladen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmung in der Fassung vom 22.01.2003 ergibt sich aus § 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden.

-34-

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), mit dem Widerspruch anfechtbar.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem

**Amt für Agrarordnung Siegburg
Frankfurter Straße 86 – 88
53721 Siegburg**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Ablauf der Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplanes (Offenlegungstermin), das heißt am Donnerstag, dem 20.03.2003 (§115 FlurbG).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der **Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde, Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen**, eingelegt wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche gegen die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.

Bei der Vielzahl der Grundstückseigentümer, die durch die Ergänzungsanordnung betroffen sind, und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der geänderten Abfindungsgrundstücke für das gesamte Verfahrensgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist. Nur ein einheitlicher Besitzübergang kann die ansonsten mit dem kurzfristigen Ausbau der K 12n verbundenen Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke vermeiden bzw. vermindern.

Der einheitliche Besitzübergang sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke liegen sowohl im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Mehrheit der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingelegten Widersprüchen.

Im Auftrag
LS gez. Mügge
Mügge

Überleitungsbestimmungen

für die vom Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke
im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter (Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis)

Az.: - 17 98 3 -

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft hiermit vom Amt für Agrarordnung als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173) die **tatsächliche** Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der vom Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan betroffenen neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für die vom Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte (Hauptfrucht und Untersaaten), spätestens jedoch zu den nachstehend genannten Terminen, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den im Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan bestimmten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke muss entsprechend der Nutzungsart bis zu dem jeweiligen Tag vor dem Termin des Besitzüberganges beendet sein.

Als Zeitpunkt der Besitznahme der vom Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Abfindungsgrundstücke wird der **01.04.2003** festgelegt.

Abweichend hiervon wird folgendes geregelt:

aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	spätester Zeitpunkt der Räumung
Wirsing, Spitzkohl, Porree, Petersilie	20.05.2003
Feldsalat, Rosenkohl, Grünkohl	31.03.2003
Schnittlauch	20.10.2003
Erdbeeren	15.07.2003 (siehe auch 1.3)
Spargel	24.06.2003 (siehe auch 1.3)
Rhabarber	30.06.2003 (siehe auch 1.3)
Gerste	15.07.2003
Schnittstauden	30.11.2003 (siehe auch 1.4)
Obstbäume u. Beerensträucher	siehe Ziffer 3
Baumschulflächen	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 6

- 1.3 Soweit es sich bei Erdbeer-, Spargel- oder Rhabarberflächen um nicht abgängige Kulturen handelt, werden Besitz und Nutzung auf Antrag der Beteiligten, der spätestens bis 01.05.2003 zu stellen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert geregelt. Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.4 Soweit Entschädigungen für die erforderlichen Umpflanzungen geltend gemacht werden sollen, ist ein entsprechender Antrag vor Beginn der Umpflanzungsmaßnahmen an die Flurbereinigungsbehörde zu richten. Mit der Umpflanzung darf in diesen Fällen erst nach entsprechender Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde begonnen werden. Die Nutzung oder Beseitigung der Schnittstauden durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.5 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. **Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung.**
- 1.6 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, auf

Antrag von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten mit einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Die durch die neue Feldeinteilung in den neuen Besitz übergehenden Weidezäune und Bretterbuden kann der Altbesitzer bis zum **31.03.2003** verwerten. Nach diesem Zeitpunkt gehen diese entschädigungslos auf den Neubesitzer über.

2. Neue Anlagen

2.1 Strohmielen und Kompostmielen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt werden.

Weidezäune und andere, **jederzeit umsetzbare** Einfriedigungen sowie Schuppen, Tränkanlagen und sonstige Anlagen dürfen nur noch auf den neuen Abfindungsgrundstücken angelegt werden. Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderer, jederzeit umsetzbarer Einfriedigungen gilt die gemäß § 34 Abs. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

Im übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter.

2.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des **Nachbarrechtsgesetzes** (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 193), zu beachten.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

2.2.1 Bodenerhöhungen (§ 30 NachbG)

Bei Bodenerhöhungen, insbesondere durch Aufschüttungen von Mutterboden, ist ein solcher Grenzabstand einzuhalten oder sind solche Vorkehrungen zu treffen, dass eine Schädigung des Nachbargrundstückes, insbesondere durch Abstürzen oder Abschwemmungen des Bodens, ausgeschlossen ist.

2.2.2 Aufschichtungen und sonstige Anlagen (§ 31 NachbG)

Mit Aufschichtungen von Stroh, Holz, Steinen und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

2.2.3 Einfriedungen (§ 32 und 36 NachbG)

Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden. Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind, ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden, oder für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichem Gerät nicht in Betracht kommt.

2.2.4 Hecken (§ 42 NachbG)

Bei Hecken bis zu 2 m Höhe ist ein Grenzabstand von 0,50 m, bei Hecken über 2 m Höhe ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

2.2.5 Hecken (§ 43 NachbG)

Die doppelten Abstände nach § 42 NachbG, höchstens jedoch 6,00 m, sind einzuhalten gegenüber landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten oder durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung vorbehaltenen Flächen.

2.2.6 Grenzabstände für bestimmte Bäume und Sträucher (§ 41 NachbG)

Mit Bäumen außerhalb des Waldes und Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken Abstände – je nach der Art der Bäume und Sträucher – bis zu 4,00 m, von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken Abstände bis zu 6,00 m einzuhalten. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 41 und 43 NachbG.

- 2.2.7 Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes wird hingewiesen. Beteiligte können jedoch von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarung nicht gegen andere Vorschriften, insbesondere örtliches Satzungsrecht, verstößt.
- 2.3 Bei Anpflanzungen sind daneben die Bestimmungen des **Landesforstgesetzes** in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), und die Bestimmungen des **Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft** (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zu beachten.

3. Obstbäume und Beerensträucher

- 3.1 Obstbäume und Beerensträucher gehen grundsätzlich mit dem **01.04.2003** auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 3.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Bäume oder Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **30.11.2003** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher ordnungsgemäß einzuebnen. Die bis zum 30.11.2003 nicht umgepflanzten Bäume und Sträucher gehen auf den Empfänger der Landabfindung über.
- 3.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 3.4 Der Empfänger der Landabfindung hat die unter Ziffer 3.1 genannten Obstbäume und Beerensträucher zu übernehmen (§ 50 Abs. 1 S. 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde regelt auf schriftlichen Antrag des bisherigen Eigentümers/Pächters, der bis zum 31.03.2003 einzureichen ist, für den Abgebenden sowie auch für den Übernehmenden die erforderlichen Geldausgleiche in einem besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Obstbaumausgleich). Eine Bewertung liefert die Grundlage für den Obstbaumausgleich. Sie wird von der Flurbereinigungsbehörde ggfs. unter Zuziehung eines Sachverständigen vorgenommen.
- 3.5 Die in die neuen Wege fallenden Obstbäume werden von den mit dem Ausbau der Wege beauftragten Unternehmen beseitigt. Die Entschädigung für diese Obstbäume wird ebenfalls von der Flurbereinigungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen geregelt und in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgenommen.
- 3.6 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

4. Baumschulflächen

Baumschulflächen gehen mit dem **01.04.2003** auf den Planempfänger über. Umpflanzungen durch die Alteigentümer/Pächter sind deshalb bis zum 31.03.2003 abzuschließen.

Soweit Umpflanzungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, werden Besitz und Nutzung an Baumschulflächen auf schriftlichen Antrag, der bis zum 26.03.2003 einzureichen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert mit den jeweiligen Alteigentümern und den Empfängern der Landabfindung geregelt.

Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.

5. Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher außerhalb geschlossener Waldgebiete

müssen vom Empfänger der Landabfindung übernommen werden.

Gemäß der für den überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen dürfen dort alle dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegenden **Bäume, Sträucher, Hecken und Naturdenkmale** nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Falls diese maßgeblich verändert oder beseitigt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Stadt Bonn.

Sie gehen an dem Tage über, an dem das Grundstück, auf dem sie stehen, übergeht. Auf die Vorschriften des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes und die entsprechenden Strafvorschriften wird hingewiesen.

6. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Punkt 6 entfällt, da der Wegeausbau bereits abgeschlossen ist.

7 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

8 Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 Flurbereinigungsgesetz, §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010)) in der derzeit gültigen Fassung. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder des §85 Nr.5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Im Auftrag

gez. Mügge
Mügge

Regierungsvermessungsdirektor

18.



Presse-Service

Aktuelles aus der Abfallwirtschaft

Amts- u. Mitteilungsblätter
der Städte und Gemeinden

Siegburg, 29.1.2003

Online-Abfuhrkalender ist Zugpferd

Internetseiten der RSAG werden immer häufiger besucht

Seit eineinhalb Jahren gibt es im Rhein-Sieg-Kreis neben dem gedruckten Abfallkalender eine Online-Version auf den Internetseiten der RSAG. Dabei stellt sich die elektronische Bereitstellung aller persönlichen Abfuhrdaten am heimischen Computer als Zugpferd des Internetangebotes heraus. Und das mit wachsender Beliebtheit, wie die Zugriffszahlen auf dem RSAG-Rechner bestätigen. So konnte im vergangenen Jahr ein sprunghafter Anstieg der Besucherzahlen auf den Webseiten von www.rsag.de festgestellt werden.

Registrierte die Abfallgesellschaft in der ersten Jahreshälfte 2002 im Monatschnitt 3400 Besucher auf der eigenen Homepage, so sind es von Dezember bis heute bereits etwas mehr als 10.000. Von den insgesamt 49.700 Besuchern auf der Startseite in den letzten 12 Monaten interessierten sich über die Hälfte vorrangig für die Termine rund um die Müllabfuhr, gefolgt von Informationen zu den Abfallgebühren, aktuellen Mitteilungen der Abfallgesellschaft und Vordrucken für persönliche Änderungen zur Müllabfuhr.

Der Vorteil des Online-Abfuhrkalenders liegt in der Bereitstellung der persönlichen Leerungstermine. Außerdem liefert er den Anwohnern in neu gebauten Straßen die aktuellen Abfuhrdaten, die in der gedruckten Form des Abfallkalenders nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Zusätzlich findet der Internetsurfer alle Glascontainerstandorte des Dualen Systems, Termine und Standplätze des Umweltmobils und sämtliche Sackverkaufsstellen der RSAG. Die Erstellung des individuellen Abfuhrkalenders ist denkbar einfach. Der Benutzer wird durch ein Menü geführt, er braucht dabei nur wenige Angaben zu machen und erhält per Mausclick alle seine geforderten Angaben. Auf Wunsch kann er diese auch ausdrucken. Interessant ist dieses Angebot auch für Neubürger. Sie können sich schnell alle Termine anschauen und ausdrucken sowie alle wichtigen Informationen rund um die Abfalltonnen auf den Bildschirm holen.

13.

Bekanntmachung

zum Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Maßnahme „Ökologische Verbesserung des Breitbaches“ im Gebiet der Stadt Bornheim zwischen Bach-Km 0 + 000 bis 1 + 227,29.

Der Plan des Wasserverbandes Dickopsbach zur Durchführung der ökologischen Verbesserung des Breitbaches zwischen der Landesstraße L 183 und der Einmündung in den Mühlenbach wurde am 20.02.2003 von mir als Untere Wasserbehörde für den Bereich Bach-Km 0 + 000 bis 1 + 227,29 nach § 31 WHG planfestgestellt.

Diese Planfeststellung zum Gewässerausbau des Breitbaches umfasst nicht den Teilbereich zwischen Bach-Km 1 + 227,29 bis 1 + 348,50. Die Planfeststellung für diesen beantragten Planbereich wird bis zur Klärung des Nutzungskonfliktes zwischen der beantragten Gewässerausbauplanung und dem auf gleicher Fläche von der Stadt Bornheim geplanten Ausbau der Lannerstraße zurückgestellt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 08.06.1998 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die gesamten Planantragsunterlagen für das vorgenannte Verfahren sind in der Zeit vom 15.06.1998 bis einschließlich 15.07.1998 im Rathaus der Stadt Bornheim zur allgemeinen Einsicht ausgelegt worden.

Der Termin zur Erörterung der erhobenen Einwendungen fand am 27.05.1999 im Rathaus der Stadt Bornheim statt.

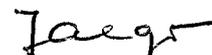
Der Planfeststellungsbeschluss mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 14.03.2003 bis einschließlich 28.03.2003 während der Dienstzeiten wie folgt im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 504, zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, die keine gesonderte Mitteilung erhalten haben.

Siegburg, den 26. Februar 2003

Im Auftrage:


(Jaeger)

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

-48-

20.

Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem/ Aufstellung,
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.05.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich an der Eisenacher und Leipziger Straße.

Auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss mit Beschluss vom 29.01.2003 verzichtet.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschloss weiterhin am 29.01.2003, den Entwurf des Bebauungsplanes Se 20 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 19.03.2003 bis 22.04.2003 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

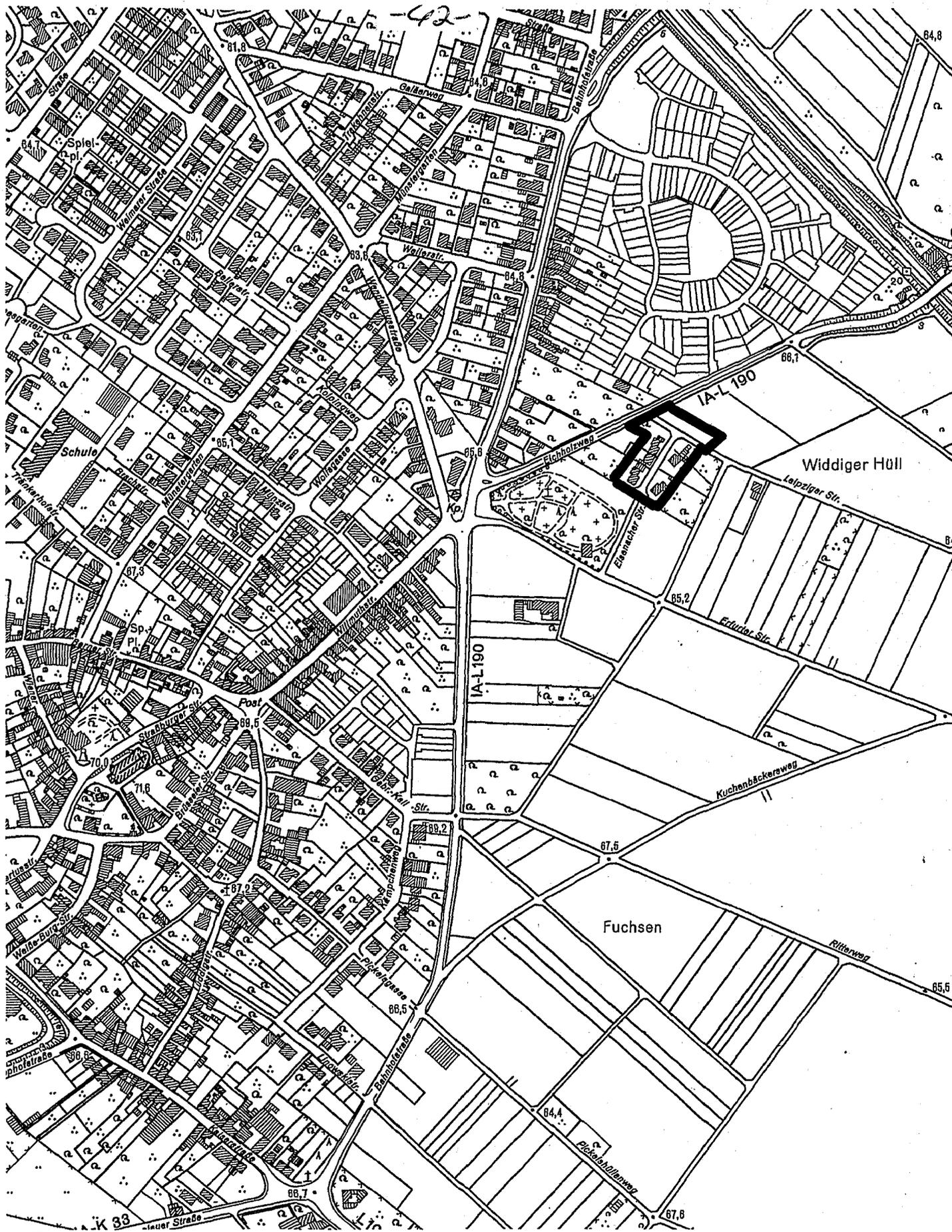
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 07.03.2003



Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Se 20
Ortschaft Sechtem
Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreis
vom 28.11.2001 Nr. 200124